

Handlungsgrundsätze und Standards für den Rechtsschutz im Asylverfahren

1	GRUNDSÄTZLICHES	1
2	MIT DER KLIENTSCHAFT	1
3	MIT DEM RECHTSSCHUTZTEAM	2
4	MIT DEN DOLMETSCHENDEN PERSONEN	3
5	MIT DEN BEHÖRDEN	3
6	QUALITÄTSSICHERUNG UND -FÖRDERUNG	4
7	AUSSENWAHRNEHMUNG UND -WIRKUNG	4

Fassung vom Januar 2021

1. GRUNDSÄTZLICHES

- Gemäss dem Leitbild der RBS Bern orientieren sich alle Handlungen der RBS Bern an den ethisch-humanitären *Grundprinzipien* der Menschenwürde, der Menschenrechte, der Gleichwertigkeit aller Menschen und der Solidarität mit Menschen in Not.
- Die RBS Bern folgt dabei dem *Leitsatz*, dass der Zugang zum Recht für alle Menschen, ungeachtet ihrer religiösen und politischen Anschauung oder ihrer ökonomischen Situation, gewährleistet sein muss und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Allgemeinen sowie Asylverfahren im Besonderen rechtsgleich und korrekt zu verlaufen haben.
- *Ziel* der RBS Bern ist es im Bereich des Rechtsschutzes für Asylsuchende (im Folgenden Rechtsschutz), dass alle Mitarbeitenden in jedem Einzelfall und zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine an den legitimen Interessen der Klientschaft orientierte, kompetente, sachgerechte, unabhängige und vertrauliche Beratung und Rechtsvertretung erbringen und dadurch einen wesentlichen Beitrag zu einem qualitativ hochstehenden und rechtskonformen Asylverfahren leisten.
- Die Mitarbeit in der Beratung und der Rechtsvertretung ist eine *anspruchsvolle Tätigkeit* und erfordert eine hohe Belastbarkeit. Sie erfordert neben einem zielgerichteten Engagement für die Interessen der Asylsuchenden die gleichzeitige Wahrung der gebotenen *professionellen Distanz*.
- Die vorliegenden Standards und Handlungsgrundsätze dienen sämtlichen Mitarbeitenden des Rechtsschutzes als *Orientierungshilfe*, wobei der Inhalt im Sinne eines Entwicklungsprozess regelmässig reflektiert und jederzeit Anpassungen angeregt werden können.

2. MIT DER KLIENTSCHAFT

- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes begegnen der Klientschaft respektvoll, aufmerksam, vorurteilsfrei und situationsadäquat. Sie wissen um die teilweise schweren Schicksale von asylsuchenden Personen und bringen im Umgang mit diesen die erforderliche *transkulturelle Sensibilität* mit.
- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes sorgen für eine vertrauensfördernde und angemessene Atmosphäre zur Förderung eines guten Klientenverhältnisses. Das *Vertrauensverhältnis* zwischen den Mitarbeitenden des Rechtsschutzes und der Klientschaft wird nicht nur über die Kommunikation, sondern auch durch das Erscheinungsbild, die Raumgestaltung und das Auftreten der Mitarbeitenden gefördert.
- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes üben ihre *Tätigkeit* nach bestem Wissen und Gewissen basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie dem aktuellen Stand der Lehre und Rechtsprechung zum *Wohl der Asylsuchenden* aus.
- Die RV beachten die *standesrechtlichen Sorgfaltspflichten* sowie die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte. Sie sind gehalten, alle im Rahmen der Gesetze erlaubten Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Interessen der Asylsuchenden im Asylverfahren erforderlich sind.

- Durch eine fachkundige, frühzeitige und fortwährend aktualisierte *Chancenberatung* vermeiden die RV die Entstehung von *falschen Hoffnungen* auf Seiten der asylsuchenden Personen.
- Sofern sich die *Beratung oder Vertretung* einer asylsuchenden Person im Einzelfall als belastend, *unzumutbar oder unmöglich* erweist, suchen die involvierten Mitarbeitenden des Rechtsschutzes vor einer allfälligen Mandatsniederlegung zwecks Lösungsfindung das Gespräch mit der FV.
- Äussert eine asylsuchende Person nach Unterzeichnung einer Vollmacht den Wunsch nicht mehr länger vertreten zu werden, wird sie um Unterzeichnung einer schriftlichen *Verzichtserklärung* ersucht.
- In der Regel besitzt die asylsuchende Person *kein Wahlrecht* hinsichtlich der Person oder des Geschlechts der Rechtsvertretung. Bei *besonderer Verletzlichkeit* – insbesondere bei Personen mit geschlechtsspezifischen Vorbringen oder Opfern von Menschenhandel – ist ein solcher Handwechsel auf Seiten der Rechtsvertretung auf Wunsch der vertretenen Person vorzunehmen.
- Eine *Mandatsbeendigung* aufgrund der Aussichtslosigkeit einer Beschwerde erfolgt so rasch als möglich und spätestens im Rahmen der Besprechung des Asylentscheides. Die asylsuchenden Personen werden jedoch schon zu Beginn des Verfahrens darüber informiert, dass ein allfälliger Beschwerdeverzicht von Seiten der RBS Bern das Beschwerderecht der asylsuchenden Personen nicht berührt. In Anlehnung an die UNHCR-Standards beachtet die RBS Bern fünf Verfahrenssicherungsmaßnahmen. Dazu gehören das Vier-Augen-Prinzip, die Begründungspflicht, die transparente Dokumentation der Beweggründe, ein Austrittsgespräch und die umgehende Aushändigung der Akten. Ferner gehört dazu die Pflicht zur umgehenden Information über allfällige andere Möglichkeiten zur Erhebung einer Beschwerde.

3. MIT DEM RECHTSSCHUTZTEAM

- Das *Team Rechtsschutz* besteht aus allen Mitarbeitenden, welche im für die jeweilige Asylregion massgeblichen Organigramm mit einer bestimmten Aufgabe oder Funktion aufgeführt sind.
- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes arbeiten *sorgfältig* und zielgerichtet sowie ihren vom Arbeitgeber erteilen und den massgeblichen gesetzlichen Vorgaben entsprechend. Dabei wird ein hohes Mass an Eigenverantwortung gefordert und gefördert (Einbezug und Mitgestaltung).
- Alle Mitarbeitenden des Rechtsschutzes pflegen einen *respektvollen Umgang* miteinander. Die Zusammenarbeit richtet sich an einer kollegialen sowie kooperativen und hilfsbereiten Grundhaltung aus.
- Allfällige *Konflikte* werden zuerst bilateral, in einem zweiten Schritt unter Bezug der FV bzw. der Leitung Rechtsschutz zu lösen versucht. Bei Bedarf wird externe Unterstützung zur Konfliktbewältigung beigezogen.

- Das *Wissen* der erfahrenen Mitarbeitenden des Rechtsschutzes ist zu *erhalten* und dabei zu gewährleisten, dass der Wissenstransfer an neue Mitarbeitende stattfindet und das bestehende *Wissen* stetig *weiterentwickelt* wird.
- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes respektieren die *Privatsphäre* und die Persönlichkeitsrechte der Klientenschaft, der anderen Mitarbeitenden sowie der RBS Bern als Arbeitgeberin und geben daher ohne vorgängige Rücksprache mit der FV und unter Vorbehalt einer allfälligen Mitwirkungspflicht keinerlei Auskünfte zu internen Arbeitsabläufen oder laufenden oder abgeschlossenen Fälle an Drittpersonen wie bspw. Medienschaffende oder Mitarbeitende von anderen NGO`s.

4. MIT DEN DOLMETSCHENDEN PERSONEN

- Die RBS Bern misst der *Qualität der Verdolmetschungen* und der Qualifikation der Dolmetschenden sowohl im Rahmen von Beratungs- als auch Behördengesprächen entscheidende Bedeutung zu und arbeitet daher einzig mit professionellen, qualifizierten und unabhängigen dolmetschenden Personen.
- Ist eine Übersetzung erforderlich, werden die Gespräche zwischen den Mitarbeitenden des Rechtsschutzes und den asylsuchenden Personen unter Beizug einer *via Telefon* zugeschalteten dolmetschenden Person durchgeführt. Besonderer Umstände können die *physische Anwesenheit* der dolmetschenden Person vor Ort erfordern.
- Die RBS Bern ist bestrebt unter Beizug von externen Fachpersonen die Einhaltung der professionellen, berufsethischen und übersetzungstechnischen Standards des Dolmetschens unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Asylverfahrens in der Beratung und Rechtsvertretung sicherzustellen und sporadisch zu überprüfen. Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes dokumentieren und melden mutmasslich Missachtungen der Standards zu Händen der FV.
- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes werden im Hinblick auf die besonderen Umstände beim Telefondolmetschen und in ihrer *Rolle als Gesprächsleitung* spezifisch geschult.

5. MIT DEN BEHÖRDEN

- Die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes haben sich im *Umgang mit Behörden*, Gerichten und anderen externen Stellen oder Personen unter Wahrung ihrer Professionalität respektvoll zu verhalten und die Aufgabe und Funktion des Gegenübers zu respektieren.
- Die *persönliche Unabhängigkeit* der Mitarbeitenden des Rechtsschutzes gegenüber dem SEM ist zu *gewährleisten*.
- Im Umgang zwischen der Rechtsvertretung und dem SEM dient der *Leitfaden als Richtwert* zur Zusammenarbeit. Dabei gilt insbesondere, dass die Mitarbeitenden des SEM und der Rechtsvertretung einander mit Offenheit, Wertschätzung und Respekt vor der Arbeit und gegenüber der Rolle des Anderen begegnen.

6. QUALITÄTSSICHERUNG UND -FÖRDERUNG

- Die RBS Bern strebt als *lernende Organisation* eine fortlaufende Qualitätssicherung sowie kontinuierliche Qualitätsförderung im Bereich des Rechtsschutzes an.
- Alle Mitarbeitenden des Team Rechtsschutz verpflichten sich dem Grundsatz, ihre Tätigkeiten fortlaufend zu reflektieren und qualitativ weiterzuentwickeln, indem sie u.a. ein *Lernjournal* führen. Neben der Selbstreflexion wird auch eine teaminterne *Reflexions- und Kommunikationskultur* angestrebt und gefördert.
- Zwischen sämtlichen Mitarbeitenden des Rechtsschutzes besteht eine respektvolle, hierarchieunabhängige und offene *Rückmeldungskultur*.
- Die RBS Bern begrüsst *externe Evaluationen* durch unabhängige Stellen, welche die Qualität und Einheitlichkeit der angebotenen Beratung und Rechtsvertretung sowie weiterer zentraler Bereiche nachvollziehbar überprüfen und damit zur Gewährleistung eines einheitlichen qualitativ hochstehenden Rechtsschutzes beitragen.
- Die Attraktivität der neu entstehenden Berufsfelder im Bereich des Rechtsschutzes sowie die Vermeidung einer zu hohen Personalfluktuation sollen durch *vielseitige und herausfordernde* interne und externe *Weiterbildungsangebote* begünstigt werden.
- Die RBS Bern steht der Einrichtung einer gemäss UNHCR empfohlenen *Anlaufstelle* für das SEM und die Asylsuchenden, welche gewährleisten würde, dass die Leistungen der Rechtsvertretung einheitlich und auch tatsächlich mit der erforderlichen Qualität erbracht werden, offen gegenüber.

7. AUSSENWAHRNEHMUNG UND -WIRKUNG

- Die RBS Bern will ihre Position als unabhängige Akteurin im Bereich des Asylverfahrens *konsolidieren* und weiter *ausbauen*.
- Zur Gewährleistung und weiteren Erhöhung der Qualität des Rechtsschutzes im Asylverfahren sucht die RBS Bern den fachlichen *Austausch* sowie die *Koordination* mit anderen Leistungserbringern im beschleunigten und erweiterten Asylverfahren sowie mit weiteren involvierten Behörden, Institutionen und der Anwaltschaft.
- Die RBS Bern stellt ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Rechtsvertretung und des Asylrechts als *Dienstleisterin* interessierten Institutionen *beratend* zur Verfügung.
- Die RBS Bern begrüsst Initiativen und neue Ideen im Asylbereich und *unterstützt* innovative oder transdisziplinäre Projekte soweit möglich mit personellen oder finanziellen Ressourcen.
- Die RBS Bern verfolgt *aktuelle Entwicklungen* im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts und bringt sich unter Berücksichtigung ihrer Grundsätze als Fachstelle im Dienste der Sache soweit geboten in diese Prozesse ein, indem sie u.a. Stellungnahmen oder Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen, Volksinitiativen und Abstimmungen verfasst.

- Soweit die RBS Bern durch verzerrende, unwahre oder diffamierende Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio, Fernsehen und juristischen Fachzeitschriften in ihrer *Persönlichkeit unmittelbar betroffen* ist, ruft sie u.U. zum Zwecke des Persönlichkeitsschutzes das zuständige Gericht an und macht Gebrauch vom Recht auf Gegendarstellung.
- Mitarbeitende der RBS Bern treten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit im Rechtsschutz nur nach vorheriger Absprache mit und Zustimmung der Leitung Rechtsschutz in der Öffentlichkeit auf, wobei Erklärungen in der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Anwaltsgeheimnisses weder den Interessen der Asylsuchenden noch jenen der RBS Bern schaden dürfen und sachlich zu bleiben haben.